



## Regelungen zu Kursen und Veranstaltungen

**Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die Massnahmen gegen das Coronavirus verstärkt. Diese sogenannten Mindestmassnahmen gelten schweizweit. Einige Kantone haben zudem zusätzliche Massnahmen erlassen. Wir erläutern die für uns als Verein wichtigen nationalen Massnahmen und was das für die Kurse und Veranstaltungen für die Frauengemeinschaften und Kantonalverbänden des SKF bedeutet.**

Kurse der Erwachsenenbildung sind in Form von Präsenzveranstaltungen ab dem 2. November in der ganzen Schweiz verboten. Darunter fallen alle SKF-Kurse, weshalb diese bis auf weiteres abgesagt sind. Als Verein sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen erlaubt. Nicht mitgerechnet sind dabei alle Helferinnen und Helfer der Veranstaltung. Ein Schutzkonzept braucht es für alle Veranstaltungen und bei sportlichen Aktivitäten ab 6 Personen.

Eine Veranstaltung darf drinnen oder draussen stattfinden. Dabei müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Die Maskentragpflicht gilt immer - auch sitzend während der Veranstaltung. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind u.a. Rednerinnen und Redner, Akteurinnen und Akteure religiöser Feiern oder Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.

### Erlaubt sind:

- Veranstaltungen bis max. 50 Erwachsenen und Kindern zusätzlich zu den Helferinnen und Helfern
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen mit max. 15 Personen mit Gesichtsmaske und einem Abstand von 1.5 Metern
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten, die draussen stattfinden mit max. 15 Personen mit Gesichtsmaske oder 1.5 Metern zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Personen unter 16 Jahre ausser Wettkämpfen
- Private Treffen von Freundinnen, Freunden und Familie bis max. 10 Personen
- Parlaments- und Gemeindeversammlungen und Demonstrationen

### Verboten sind:

- Präsenzunterricht der Erwachsenenbildung
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Erwachsenen und Kindern
- Kontaktsportarten bei Personen über 16 Jahren wie z.B. Fussball, Basketball oder Tanzsport
- Alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Personen über 16 Jahren mit mehr als 15 Personen
- Private Treffen ab 11 Personen
- Alle Proben und Auftritte von Chören im nicht-professionellen Bereich
- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
- Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen

Da für verschiedene Angebote verschiedene Regeln gelten, zeigen wir im Folgenden auf, was die Unterschiede zwischen einer spontanen Ansammlung von Personen im öffentlichen Raum, einer Veranstaltung, einem Kurs und einer sportlichen und kulturellen Aktivität sind.



## **Was gilt als eine spontane Ansammlung von Personen im öffentlichen Raum?**

Eine solche Ansammlung ist im Gegensatz zu einer Veranstaltung im öffentlichen Raum spontan. Damit will der Bund verhindern, dass private Treffen mit einer Maximalzahl von 10 Personen spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Seit dem 28. Oktober sind spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind aber mit einer Maximalzahl von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Deshalb muss bei Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass es vor und nach der Veranstaltung, zu keiner ungeplanten und daher mit Schutzkonzept durchgeführten Menschenansammlung kommt.

## **Was gilt als eine Veranstaltung?**

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter Anlass mit einem Programm, welcher drinnen oder draussen stattfindet. Im Gegensatz zum privaten Treffen ist er für jede Person öffentlich zugänglich und nicht nur für Familienmitglieder oder Freundinnen und Freunde. Mit öffentlich zugänglich sind auch Veranstaltungen gemeint, für die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden müssen.

Seit dem 28. Oktober sind Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen verboten. Die Helferinnen und Helfer eines solchen Anlasses werden dabei nicht mitgezählt, sondern nur die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Bei allen Veranstaltungen gilt immer eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Ausgenommen davon sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können. Zudem müssen Referentinnen oder Akteure von religiösen Feiern keine Masken tragen, doch genügend Abstand zum Publikum einhalten.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa bei der Pfadi, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Treffen sondern als eine solche öffentliche Veranstaltung. Beispiele solcher Veranstaltungen sind Versammlungen, Tagungen, Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen wie Hochzeiten, Beerdigungen, Sportanlässe oder Dorffeste. Märkte und Messen, die draussen stattfinden, gelten in der Regel jedoch nicht als eine Veranstaltung und sind daher nicht von der Maximalzahl von 50 Personen betroffen. Jedoch gilt auch dort eine Maskenpflicht.

Bei der Kinderkleiderverkaufs-Börse in einem Innenraum wird es komplizierter: Wird das Ganze sitzend durchgeführt mit einer Versteigerung, dann gilt es als Veranstaltung und ist erlaubt. Bewegen sich die Besucherinnen und Besucher jedoch im Raum von Stand zu Stand, gilt es vermutlich als Markt, was in Innenräumen unabhängig von der Anzahl von Personen verboten ist.

Für alle Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept.

## **Was gilt als Kurs?**

Ab dem 2. November sind Kurse der Tertiärstufe in Form von Präsenzveranstaltungen verboten, unabhängig von der Teilnehmerinnenzahl. Zur Tertiärstufe gehört der Hochschulbereich, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung und die Ausbildung im Freizeitbereich. Erlaubt sind auf allen Stufen Fernunterricht. Präsenzunterricht ist jedoch nur



noch in den obligatorischen Schulen und in den Schulen der Sekundarstufe II, also in Gymnasien und der Berufsbildung erlaubt.

In einigen Kantonen gelten die Kurse der Frauengemeinschaften als kulturelle Aktivität. Bei Unklarheiten empfehlen wir, direkt bei den kantonalen Stellen nachzufragen. Einen allfälligen Anspruch auf Kurzarbeit für Referentinnen muss individuell mit der zuständigen Arbeitslosenkasse des Kantons abgeklärt werden.

### **Was gilt als eine sportliche und kulturelle Aktivität?**

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann, als auch Masken getragen werden. Als kulturelle Aktivität gilt z.B. der Auftritt eines Ensembles oder von Künstlerinnen. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Dafür braucht es eine hinreichend gute Lüftung und für ruhige Sportarten 4m<sup>2</sup> pro Person. Bei aktiveren Sportarten müssen 15m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen, damit keine Maske getragen werden muss. Kontaktsport wie Fussball, Basketball oder Tanzsport sind verboten. Von diesen Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Im Freien muss neben der Maximalzahl von 15 Personen nur der Abstand eingehalten werden. Dazu zählen z.B. Jogging, Schneeschuhwanderungen oder Skitouren.

Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte erlaubt. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten; professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

Für sportliche Aktivitäten drinnen oder draussen braucht es ab 6 Personen ein Schutzkonzept, für welches die Organisatorinnen verantwortlich sind.

Als kulturelle Aktivitäten gelten wie unter "was gilt als Kurs?" erwähnt alle Kurse der Frauengemeinschaften. Jedoch gibt es auch hier wie eingangs erwähnt einige Kantone, die strengere Regeln zu Kursen und Veranstaltungen haben, die berücksichtigt werden müssen.

Wir sind hier nur auf die Regeln eingegangen um aufzuzeigen, was nach nationalem Gesetz getan werden darf. Doch wie seit Beginn der Covid-19-Pandemie gilt natürlich auch jetzt: Nur weil etwas möglich ist, muss es nicht angeboten werden. Bitte überlegt euch, welche Balance zwischen dem Schutz von euch und den Mitgliedern und dem Angebot von sozialen Begegnungen für euch stimmen.

Wir hoffen, damit etwas Klarheit gebracht zu haben. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: [mirjam.meyer@frauenbund.ch](mailto:mirjam.meyer@frauenbund.ch) und [regula.ott@frauenbund.ch](mailto:regula.ott@frauenbund.ch)

2. November 2020